



# Regelung des Flugplatzverkehrs am Segelfluggelände Hilzingen

Gemäß § 21 a der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird der Flugverkehr am Segelfluggelände Hilzingen wie folgt geregelt:

## Allgemeines

- 1.1 Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage durchgeführt werden.
- 1.2 Start- / Landebahnen: die Landebahn hat die Ausrichtung 09 / 27. Die Hauptpiste hat eine die Abmessung 550 x 50m. Das Segelfluglandefeld „Ost“ eine Abmessung 250 x 50m. (siehe Abbildung Diagramm 2).
- 1.3 Die Frequenz der Bodenstelle ist: 127,140 MHz.
- 1.4 Überflüge:  
Anfliegende Luftfahrzeuge dürfen das Segelfluggelände Hilzingen nicht unter 1500 ft GND /3000 ft MSL überfliegen. Bei niedrigeren Höhen ist sich vorher mit der Betriebsleitung zu verständigen.  
Es darf auf keinen Fall eine Gefährdung durch oder für den Windenschleppbetrieb eintreten.  
Überflüge der Ortschaften Hilzingen, Ebringen, Riedheim und Gottmadingen sind zu vermeiden.
- 1.5 Anflüge/Funkkontakt:  
Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung unter Verwendung des Rufzeichens “HILZINGEN RADIO” aufzunehmen.  
Im Flugplatzverkehr ist die Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten.  
Alle Positionen in der Platzrunde sollen selbständig und vollständig abgegeben werden.
- 1.6 Pflichten der Piloten / Luftsportgeräteführer:  
Jeder Luftfahrzeugführer und Luftsportgeräteführer hat sich anhand der Veröffentlichungen des Platzhalters über die Flugplatzverkehrsregeln am Flugplatz Hilzingen zu informieren und entsprechend zu verhalten bzw. die allg. normierten Verfahren einzuhalten.
- 1.7 Luftraum:  
Die TMA Zürich mit dem Luftraum C mit Untergrenze 5500 ft/MSL ist zu beachten.
- 1.8 Platzrundenhöhe:  
Die südliche Platzrundenhöhe für motorgetriebene Luftfahrzeuge bzw. Luftsportgeräte beträgt 2500 ft/MSL.
- 1.9 Das Segelfluggelände darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:
  - Segelflugzeuge
  - selbststartende und nichtselbststartende Motorsegler
  - aerodynamisch gesteuerte (dreiachsgesteuerte) Ultraleichtflugzeuge
  - Flugzeuge mit einer Höchststartmasse bis 2.000 kg zum Zwecke des Schleppens von Segelflugzeugen und nichtselbststartenden Motorseglern.
  - Flugmodelle ohne und mit Verbrennungsmotor bis maximal 5 kg Fluggewicht.

1.10 Folgende Startarten für Segelflugzeuge, selbststartende und nichtselbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge sind zugelassen:

- Windenstart
- Flugzeugschleppstart
- Motorseglerschleppstart
- Ultraleichtflugzeugschleppstart.

## Betriebszeiten und Lage des Fluggeländes

2.1 Es gibt keine Betriebspflicht.

2.2 Der Flugbetrieb wird i.d.R. in den Monaten März bis Oktober

- samstags von 09:00 Uhr MEZ, MESZ bis 18:00 Uhr MEZ/MESZ oder Sunset
- sonntags von 09:00 Uhr MEZ/MESZ bis 18:00 Uhr MEZ/MESZ oder Sunset

von einem Betriebsleiter geleitet.

Jeder anfliegende Verkehr hat sich über Funk, Frequenz 127.140, mit dem Betriebsleiter in Verbindung zu setzen.

Kommt KEIN Funkkontakt zustande, ist ein Landen NICHT genehmigt!

Es empfiehlt sich immer, sofern möglich, vorher telefonisch (Kontaktangaben auf der Homepage) oder über die E-Mail [PPR@sfg-singen.de](mailto:PPR@sfg-singen.de) mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.3 Lage des Fluggeländes:

Eine nicht amtliche Sichtenflugkarte ist als Anlage unten abgedruckt, ferner auch auf unserer Homepage zum Download angeboten.

2.4 Geographische Lage des Flugplatzbezugspunktes

- 47° 45,36' N
  - 08° 46,06' E
- (WGS-84)

Die Platzhöhe am Flugplatzbezugspunkt beträgt

- 1486 ft MSL / 453 m NN

## Motorflugbetrieb

3.1 Platzrunde:

Motorgetriebene Luftfahrzeuge fliegen eine südliche Platzrunde in einer Höhe von 2500 ft / MSL (siehe Anlage Sichtenflugkarte).

3.2 Ist die gelbe Warnblinkleuchte der Segelflugschleppwinde in Betrieb, dürfen motorgetriebene Luftfahrzeuge weder starten noch landen und kein anderer Betrieb auf der Start-/Landebahn stattfinden.

Der anfliegende Verkehr ist angehalten, in diesem Fall außerhalb der Platzrunde zu warten, bis die Warnleuchte aus ist.

# Segelflugbetrieb

## 3.1 Platzrunde:

Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen die innere verkürzte Platzrunde (siehe Anlage Sichtanflugkarte).

Flugzeugschleppzüge und Flugzeuge für F-Schlepp fliegen die große Platzrunde in einer Höhe von 2500 ft / MSL.

Für Schleppflugzeuge können nach Rücksprache mit der Betriebsleitung nach erfolgtem Seilabwurf Ausnahmen von den vorgeschriebenen Platzrundenregeln zulassen sein.

## 3.2 Luftfahrzeugschleppstart:

Bei Flugzeugschleppstart in Richtung 09 darf die Landstraße Hilzingen-Dietlishof nicht unter 300 ft AGL überflogen werden.

Segelflugzeuge haben die Landstraße in solcher Höhe zu überfliegen, dass eine Gefährdung nicht eintreten kann.

Bei Schleppflugbetrieb ist über der südlich verlaufenden Hochspannungsleitung eine Überflughöhe von mindesten 300 ft AGL einzuhalten.

Luftfahrzeugschleppstrecken orientieren sich an der Platzrunde für die motorgetriebenen Luftfahrzeuge. Abflugstrecken sind in der Anlage (Sichtanflugkarte) dargestellt. Ortschaften dürfen im Schlepp nicht überflogen werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Schleppstarts bitten wir, die Schleppstrecke zu variieren.

Das Schleppseil darf nur an der von der Betriebsleitung näherbezeichneten empfohlenen Stelle abgeworfen werden. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend hoch über die Landstraßen angefliegen wird, um den dortigen Verkehr nicht durch ein nachgeschleiftes Seil zu gefährden.

Auf der Start- und Landebahn aufgestellte Schleppzüge dürfen von landenden Luftfahrzeugen nicht überflogen werden.

Wenn die gelbe Warnblinkleuchte der Segelflugschleppwinde in Betrieb ist oder sich ein Luftfahrzeug im Endteil des Landeanfluges befindet, dürfen Flugzeugschleppstarts nicht durchgeführt werden.

## 3.3 Windenschleppstart:

Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn an der Startwinde die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist und sich kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug befindet. Der Windenschleppbereich am Boden und in der Luft muss frei sein.

Sofern der Windenstartbetrieb nicht vom Betriebsleiter unmittelbar geleitet wird, muss der vom Betriebsleiter bestimmte Startleiter in Verbindung mit dem Betriebsleiter stehen und sich an seine Weisungen halten.

Zwischen der Startwinde und der Startstelle muss während des Segelflugbetriebs eine ständige Gegensprechverbindung bestehen. Ohne Gegensprechverbindung darf nicht gestartet werden.

Der Startvorgang ist von dem Startwindenfahrer von Beginn an so lange durch eine auf der Winde installierte gelbe Warnblinkleuchte zu signalisieren, bis das Schleppseil ganz eingezogen ist.

Bei Ausfall der Warnblinkleuchte darf Windenschleppbetrieb nicht durchgeführt werden, wenn Motorflugbetrieb oder/und Flugzeugschleppbetrieb stattfindet.

Ein Windenstart darf nur erfolgen, wenn:

- kein Luftfahrzeug das Segelfluggelände überfliegt oder es zu überfliegen beabsichtigt
- kein Luftfahrzeug startet oder landet, sich im Endanflug auf die Start- und Landebahn befindet oder auf der Bahn und im Gefahrenbereich rollt
- keine Gefährdung von Personen oder Luftfahrzeugen durch das Herabfallen des Seiles erfolgen kann.

3.4 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, ist der Segelflugbetrieb nach der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Clubs e.V. [3] in der jeweiligen gültigen Fassung durchzuführen.

3.5 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, ist der Windenschleppbetrieb zusätzlich zur Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Clubs e.V. [3] in der jeweiligen gültigen Fassung nach den Startwindenfahrer Bestimmungen des Deutschen Aero-Clubs e.V. [4] in der jeweiligen gültigen Fassung durchzuführen.

## **Sonstiger Verkehr auf den Betriebsflächen**

4.1 Während des Flugbetriebes dürfen die Flugbetriebsflächen nur von den Betriebsfahrzeugen des Platzhalters befahren werden.

Sonstige Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen die Flugbetriebsflächen nur mit persönlicher Erlaubnis des Platzhalters oder seiner Vertretung, des Betriebsleiters, benutzen.

Es ist stets auf Flugzeuge zu achten.

Der Querweg stellt eine enorme Gefahrenquelle durch Verkehrsteilnehmer da. Alle am Flugbetrieb beteiligten Personen haben erhöhte Aufmerksamkeit auf den Querweg zu legen.

## **Ordnungswidrigkeiten und Hausrecht**

5.1 Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 10 LuftVG i.V. mit § 22 Abs. 1 und § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

5.2 Der Platzhalter (1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender) übt das Hausrecht aus. Der Betriebsleiter übt bei Abwesenheit des Platzhalters das Hausrecht aus.

5.3 Der Platzhalter oder sein Betriebsleiter kann an am Flugbetrieb beteiligten Personen und an Gäste auf dem Gelände Anweisungen erteilen, sofern dies für den sicheren Betrieb auf dem Flugplatz (Boden) geboten ist; dies ist im Wege des Hausrechts zulässig.

# Nicht amtliche Sichtanflugkarte

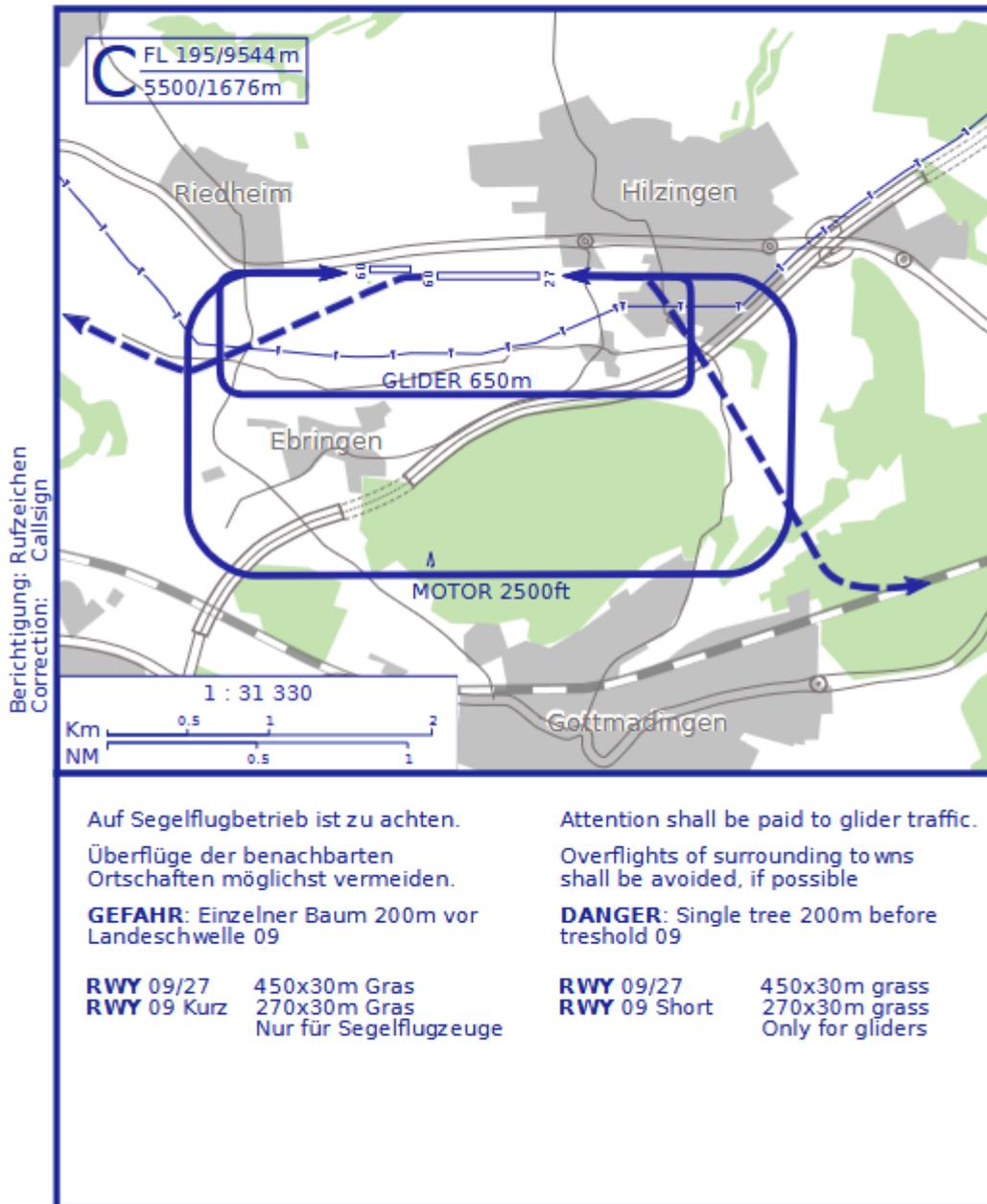
Sichtflugkarte  
Visual Operation Chart

ELEV 453m  
ELEV 1486 ft

Segelfluggelände **HILZINGEN**  
Nicht für navigatorische Zwecke  
Not for navigational use

FIS  
ZÜRICH INFORMATION  
124.700

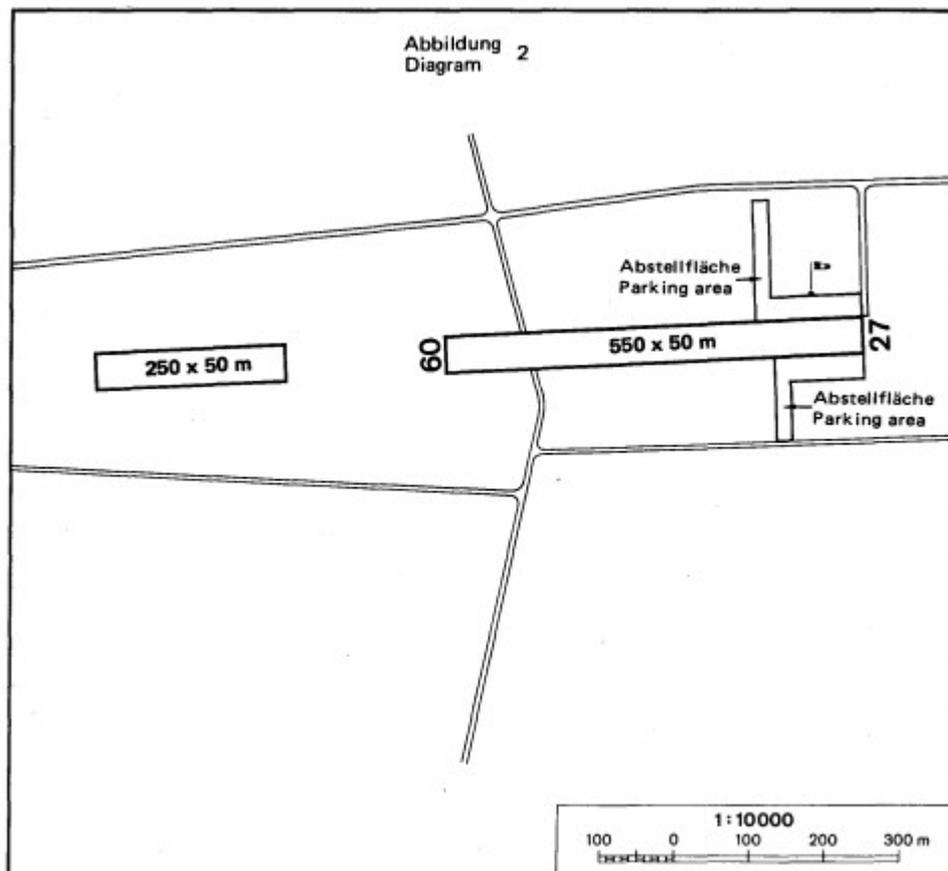
HILZINGEN RADIO  
127.140 Ge



© Dennis Weber  
© OpenStreetMap-Mitwirkende

10 JUN 2023

Diese nicht amtliche, nicht zertifizierte Anflugkarte [2] steht auch auf unserer Homepage zum Download bereit.



Detailübersicht über die Betriebsflächen des Fluggeländes Hilzingen wie in [1] veröffentlicht

**Salvatorische Klausel:** sind einzelne Teile dieser Regelungen durch übergeordnete Gesetze oder Verordnungen ungültig, so verlieren die anderen Regelungen nicht ihre Gültigkeit.

### Referenzierte und anwendbare Dokumente

Folgende Dokumente sind in diesem Dokument referenziert:

- |     |  |                       |
|-----|--|-----------------------|
| [1] | Regelung des Flugverkehrs für das Segelfluggelände Hilzingen   | NfL I 332 75          |
| [2] | Sichtanflugkarte Fluggelände Hilzingen<br><a href="https://sfg-singen.de/bilder/Anflugblatt_Hilzingen_V2023-06-10.pdf">https://sfg-singen.de/bilder/Anflugblatt_Hilzingen_V2023-06-10.pdf</a>      | SFG                   |
| [3] | Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO)  | DAEC                  |
| [4] | Startwindenfahrerbestimmungen; Anerkannte Grundlagen und Bestimmungen für die Ausbildung zum Startwindenfahrer sowie für Inhaber einer Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit des Startwindenfahrers | DAEC                  |
| [5] | Bekanntmachung der Genehmigungserstreckung des Segelfluggeländes Hilzingen   | NfL-2023-1-2840       |
| [6] | Erstreckung nach §54 Abs. 2 LuftVZO Segelfluggelände Hilzingen   | RPS46_2-3846-1023/7/1 |